

Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG und Landschaftspflegerischer Begleitplan

zur

Errichtung eines temporären Parkplatzes im Rahmen der IGA 2027

in

**Dortmund Mengede
„Auf dem Wodeacker“**

Stand Mai 2026

	Landschaftsökologie & Umweltplanung			
	Diplom-Geograph / Landschaftsökologe Michael Wittenborg			
	Internet	Telefon	Fax	Hausanschrift
	wittenborg@aol.com	(02381) 789 71-0	789 71-2	Pieperstraße 9 59075 Hamm

INHALTSVERZEICHNIS

1	PLANERISCHE GRUNDLAGEN	3
1.1	Anlass der Untersuchung / Beschreibung des Vorhabens	3
1.2	Beschreibung des Vorhabenbereichs	4
2	ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG:	6
2.1	Einleitung / gesetzliche Grundlagen (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)	6
2.2	Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz).....	8
2.3	Methodik / Datenrecherche	9
2.3.1	Biotopkataster des LANUK / Schutzgebiete	9
2.3.2	Angaben der biologischen Station	12
2.3.3	Fachinformationssystem des LANUK (FIS).....	12
2.3.3.1	Abgleich der im FIS ermittelten Daten mit dem Plangebiet.....	16
2.4	Eigene Begehung.....	18
2.5	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	22
3	LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE BELANGE.....	22
4	ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT	24
5	FOTODOKUMENTATION.....	27

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

<i>Abbildung 1: Lage des Planbereichs rot markiert (Übersicht)</i>	<i>3</i>
<i>Abbildung 2: Vorhabenbereich Luftbild</i>	<i>5</i>
<i>Abbildung 3: Biotopkataster, §30-Biotope und Alleen-Kataster</i>	<i>10</i>
<i>Abbildung 4: Landschaftsschutzgebiete und Naturschutzgebiete.....</i>	<i>11</i>

FOTOVERZEICHNIS

<i>Foto 1: Blick von der Straße „Auf dem Wodeacker“ nach Westen auf den Bahndamm (28.03.2025) .</i>	<i>27</i>
<i>Foto 2: Wassergefüllte Fahrspur am Ostrand des Untersuchungsgebietes (13.05.2025)</i>	<i>27</i>
<i>Foto 3: Dammkrone (03.06.2025)</i>	<i>28</i>

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 4213	12
--	----

1 Planerische Grundlagen

1.1 Anlass der Untersuchung / Beschreibung des Vorhabens

Im Rahmen der Internationalen Gartenausstellung 2027 (IGA) wird in Dortmund einer der drei sog. Zukunftsgärten entstehen. Das Gartenschaugelände umfasst das Gelände der Kokerei Hansa, den nördlich angrenzenden Kokerei-Park, das Nahverkehrsmuseum Mooskamp, sowie die Westseite des Deusenbergs, der künftig über eine neue Rad- und Fußgängerbrücke angebunden wird. Um eine ausreichende Parksituation während der IGA zu schaffen, soll in der Nähe des IGA-Geländes ein temporärer Parkplatz für bis zu 1.200 Pkw geschaffen werden, der zudem eine temporäre Haltestelle für den Shuttlebus zum IGA-Gelände inkludiert.

Die Schaffung des temporären Parkplatzes ist auf einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche vorgesehen. Voraussichtlich wird auf einer Schutzlage (z.B. Schutzvlies) ein Schotterparkplatz angelegt werden. Im Anschluss an die Nutzung soll die Fläche aufgeforstet werden.. Die Inanspruchnahme inkl. Bau, Nutzung und Rückbau ist ca. von September 2026 bis März 2028 geplant.

Durch die hiermit vorgelegte artenschutzrechtliche Prüfung sollen Vorkommen planungsrelevanter Arten bzw. potenzielle Verbotstatbestände im Zusammenhang mit dem geplanten Bauvorhaben überprüft werden.



Abbildung 1: Lage des Planbereichs rot markiert (Übersicht)

(Quelle:tim-online, Bez.Reg. Köln ©, unmaßstbl. Darstellung)

1.2 Beschreibung des Vorhabenbereichs

Der Vorhabenbereich umfasst die Flurstücke 221, 52, 53, 262, 259 und 101 (Flur 2) der Gemarkung Nette. Der ca. 6,1 ha große Vorhabenbereich umfasst vollständig eine derzeit landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche und liegt östlich der Straße Emscherallee. Der Untersuchungsraum setzt sich aus dem Vorhabenbereich selbst sowie den angrenzenden Strukturen zusammen.

Nördlich der Straße „Auf dem Wodeacker“ erstreckt sich eine landwirtschaftliche Fläche, die im Jahr 2025 mit Mais bestellt war. Zentral gelegen stockt ein Feldgehölz aus jungem Berg-Ahorn. Der Berg-Ahorn weist in etwa einen Brusthöhendurchmesser von 25cm und kleiner auf. Vereinzelt sind Baumhöhlen ausgebildet. Am Ost- und Nordrand des Feldgehölzes stocken alte Pyramiden-Pappeln mit einem Brusthöhendurchmesser von über 50cm. Auch in diesen wurden Baumhöhlen („Buntspechtgröße“) festgestellt. Greifvogelhorste waren nicht vorhanden.

Südlich der Straße „Auf dem Wodeacker“ findet sich eine weitere landwirtschaftlich genutzte Fläche. Diese schien im Jahr 2025 nicht bestellt worden zu sein. Im Verlauf des Jahres stellte sich ein Aufwuchs aus Getreide und Echter Kamille ein. Am Ost- und Südwestrand dieser Ackerfläche wurden im Frühjahr wassergefüllte Fahrspuren festgestellt, die im Verlauf der Untersuchungen austrockneten und auch nach Regenereignissen im Juni kaum oder keine Wasserführung aufwiesen.

Das Untersuchungsgebiet wird nach Süden durch einen Bahndamm begrenzt. Eine Bahnschiene verläuft entlang der Dammkrone bis zur Ellinghauser Straße im Osten. Der Untergrund des Bahndamms wird, soweit ersichtlich, von Steinen und Schotter aufgebaut. Die Nord- und Südböschung wird von Gehölzen bewachsen. In der ersten Baumschicht wachsen Hainbuche, Birke, Berg-Ahorn, Esche, Stiel-Eiche, Robinie, Schwarz-Erle und Silber Weide. Sie weisen Brusthöhendurchmesser von z.T. über 50cm auf. Auch in dem Gehölz auf dem Bahndamm sind Baumhöhlen („Buntspechtgröße“) ausgebildet. Greifvogelhorste wurden nicht festgestellt.

Der auf der Dammkrone verlaufende Schienenbereich wird regelmäßig freigeschnitten. Am 13.05.2025 lag dieser gemulcht vor.

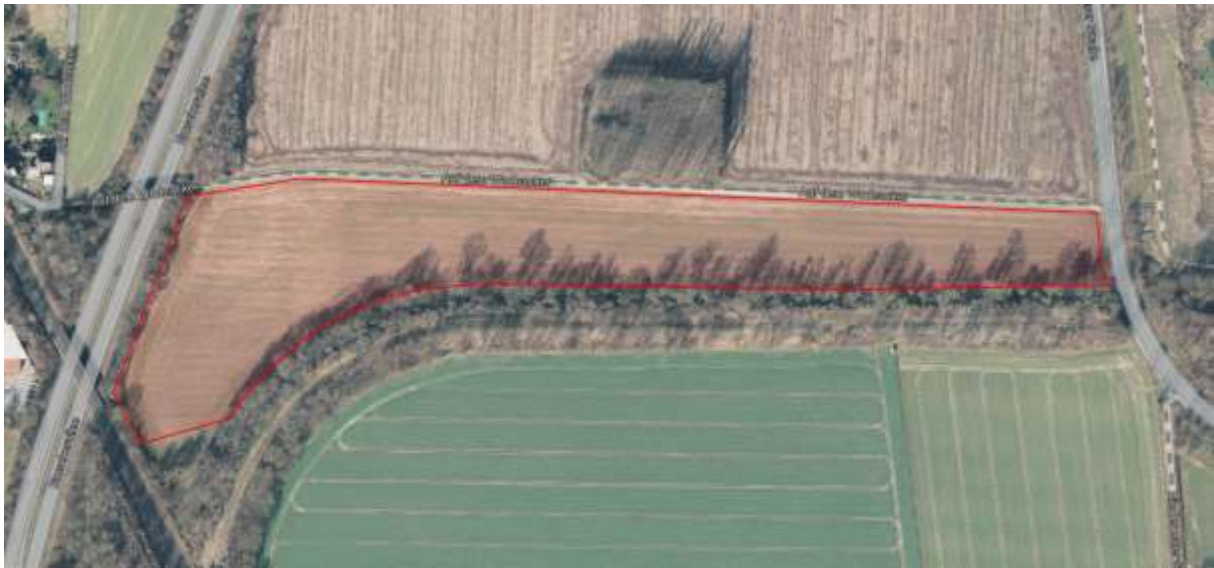


Abbildung 2: Vorhabenbereich Luftbild

(Quelle:tim-online, Bez.Reg. Köln ©, unmaßstbl. Darstellung)

Der Untersuchungsraum sowie das Umfeld sind trotz der Nähe zum städtischen Bereich landwirtschaftlich geprägt. Das erweiterte Umfeld wird durch landwirtschaftliche Nutzflächen, die angrenzende Emscherallee (L609), die Emscher (Fließgewässer) sowie Wohn- und Industriegebiete geprägt.

2 Artenschutzrechtliche Prüfung:

2.1 Einleitung / gesetzliche Grundlagen (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

In Eingriffsplanungen sind alle Arten zu berücksichtigen, die in § 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 12 – 14 genannt werden.

Diese umfassen

europäische Vogelarten:

in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 2009/147EG,

besonders geschützte Arten

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 709/2010 (ABl. L 212 vom 12.8.2010, S. 1) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb) europäische Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

streng geschützte Arten

besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind;

Auf Grund der hohen Anzahl der betroffenen Arten innerhalb der genannten Schutzkategorien (etwa 1100 Arten) wurden aus Gründen der Praktikabilität alle „nur national besonders geschützten“ Arten (d.h. alle geschützten Arten ohne die europäischen FFH-Arten und ohne die europäischen Vogelarten) von artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungsvorhaben pauschal freigestellt. Grundsätzlich gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen allerdings auch für alle europäischen Vogelarten (s.o. „besonders geschützte Arten“), also auch für allgemein häufige „Allerwärtsarten“. Da bei vielen Arten eine populationsökologische Relevanz ausgeschlossen werden kann, wurde für NRW vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl an Arten getroffen, die bei Planungen und Vorhaben zu berücksichtigen sind (so genannte **planungsrelevante Arten**, insgesamt 195 Arten). Dieses sind insbesondere Arten, die gemäß der Roten Liste NRW einer Gefährdungskategorie zugeordnet sind (Abfrage des Informationssystems unter <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>).

Nach **§ 44 BNatSchG** gelten für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten besondere Vorschriften.

§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(Auszug)

(1) Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

(Zugriffsverbote).

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG auf-

geführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

2.2 Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz)

In der Verwaltungsvorschrift Artenschutz („VV-Artenschutz“, Stand 06.06.2016) werden sowohl die oben genannten gesetzlichen Grundlagen sowie die Anwendung dieser Gesetze in der Verwaltungspraxis konkretisiert. Gemäß dieser Verwaltungsvorschrift ergibt sich:

„die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ... aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1.) nach § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 4ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft.

Mögliche Trägerverfahren sind in § 6 Abs. 1 LG genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).

2.) nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Nach der VV-Artenschutz bzw. der Rechtsprechung des BverwG

*„... setzt die Prüfung der Artenschutzbelange eine **„ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme** voraus. Erforderlich sind Daten, denen sich in Bezug auf das Vorhabengebiet die Häufigkeit und Verteilung der Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen. Je bedeutender ein Artvorkommen und je gravierender die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind, umso größer kann der Untersuchungsaufwand ausfallen. Nur in Kenntnis dieser Fakten kann beurteilt werden, ob die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind. Das verpflichtet den Antragsteller jedoch nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Methodik und Untersuchungstiefe unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und hängen maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten und den zu erwartenden Beeinträchtigungen ab.“*

Entsprechend den Vorgaben aus der VV - Artenschutz unterliegt aber das „zu untersuchende Artenspektrum, die Anzahl der Begehungen sowie die Erfassungsmethoden dem „Verhältnismäßigkeitsgrundsatz“ und hängen im Einzelfall insbesondere von der Größe und Lage des Untersuchungsraumes sowie dessen naturräumlicher Ausstattung und den artspezifischen Erfordernissen ab. [...] Auf Bestandserfassungen vor Ort kann in Bagatellfällen (z. B. das Schließen kleiner Baulücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder wenn allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen und Habitatansprüchen vor dem Hintergrund der örtlichen Gegebenheiten sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein bzw. das Fehlen bestimmter Arten zulassen) verzichtet werden.

*In diesem Zusammenhang ist es zulässig, mit **Prognosewahrscheinlichkeiten** und Schätzungen zu arbeiten. Lassen sich gewisse Unsicherheiten aufgrund verbleibender Erkenntnislücken nicht ausschließen, dürfen auch „worst-case-Betrachtungen“ angestellt werden, sofern sie geeignet sind, den Sachverhalt angemessen zu erfassen. Sind von konkreten Bestandserfassungen vor Ort keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten, müssen sie auch nicht durchgeführt werden. Untersuchungen quasi „ins Blaue hinein“ sind nicht veranlasst [...]. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Ermittlungspflicht nach dem USchadG i. V. m. § 19 BNatSchG hinzuweisen (vgl. Nr. 1.1). Nach § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG ist eine Freistellung von der Umweltaftung nur möglich, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ausreichend ermittelt wurden...“.*

Des Weiteren wird das Vorgehen bei artenschutzrechtlichen Prüfungen beschrieben. Der Verwaltungsvorschrift sind unter anderem diverse Formblätter als Protokolle zur Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung beigelegt.

2.3 Methodik / Datenrecherche

Zur Beurteilung und Darstellung der Situation wurden vorhandene Grundlagen abgefragt. Dies sind:

- Biotopkataster des LANUK
- Abfrage der Biologischen Station
- Fachinformationssystem des LANUK
- Eigene Begehungen / Potentialanalyse

2.3.1 Biotopkataster des LANUK / Schutzgebiete

Das Portal Naturschutzinformationen NRW gibt Auskunft über Schutzgebiete und den Biotopkataster von NRW (Abfrage des Katasters unter: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/karten/bk>).

Im Vorhabenbereich selbst befinden sich keine Biotopkatasterflächen (BK) oder gesetzlich geschützte Biotope (gem. §30 BNatSchG).

In einem Umkreis von 500m um den Vorhabenbereich finden sich die folgenden Flächen:

BK-4410-0061

Feldgehölz und Feuchtgebiet westlich Niedermette

BK-4410-0006

Emscher-Altarm bei Niedermette

BT-4410-405-9

Weiher am Winkel bei Dortmund-Niedermette

BT-4410-0002-2012

BT-4410-0002-2012

Zudem befindet sich nordöstlich des Vorhabenbereiches entlang der Ellinghauser Straße die im Alleen-Kataster der Stadt Dortmund geführte Allee: AL-DO-0021 „Lindenallee an der Ellinghauser Straße (L657)“.

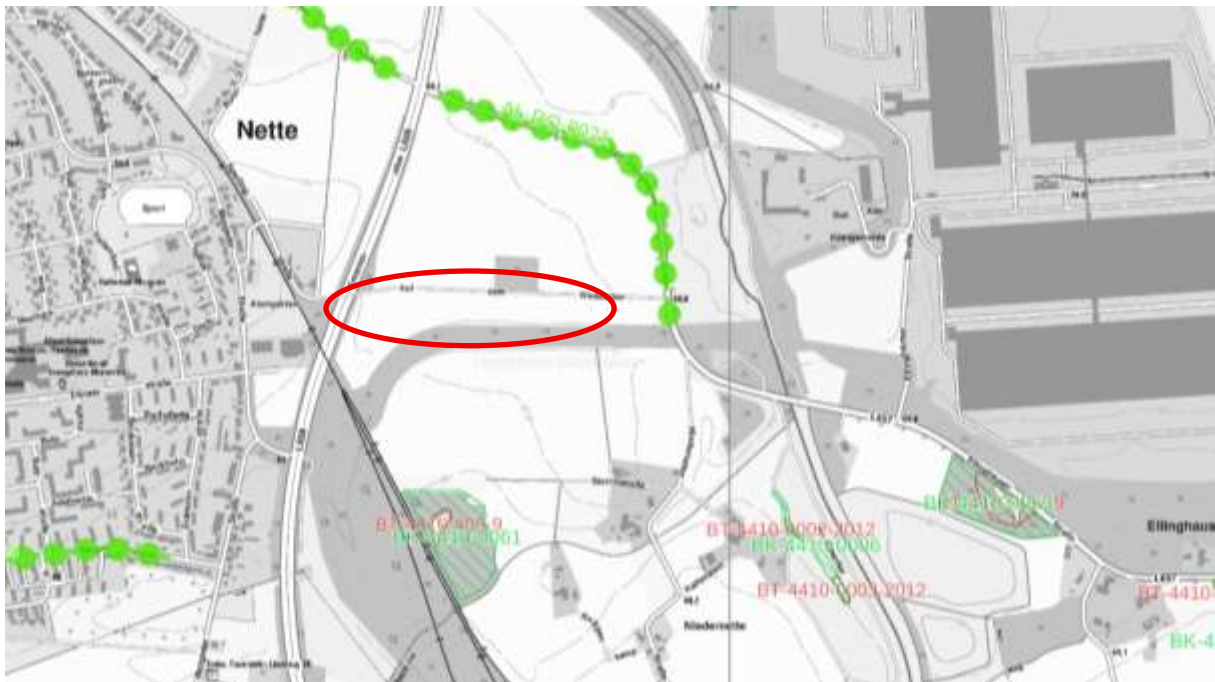


Abbildung 3: Biotopkataster, §30-Biotope und Alleen-Kataster

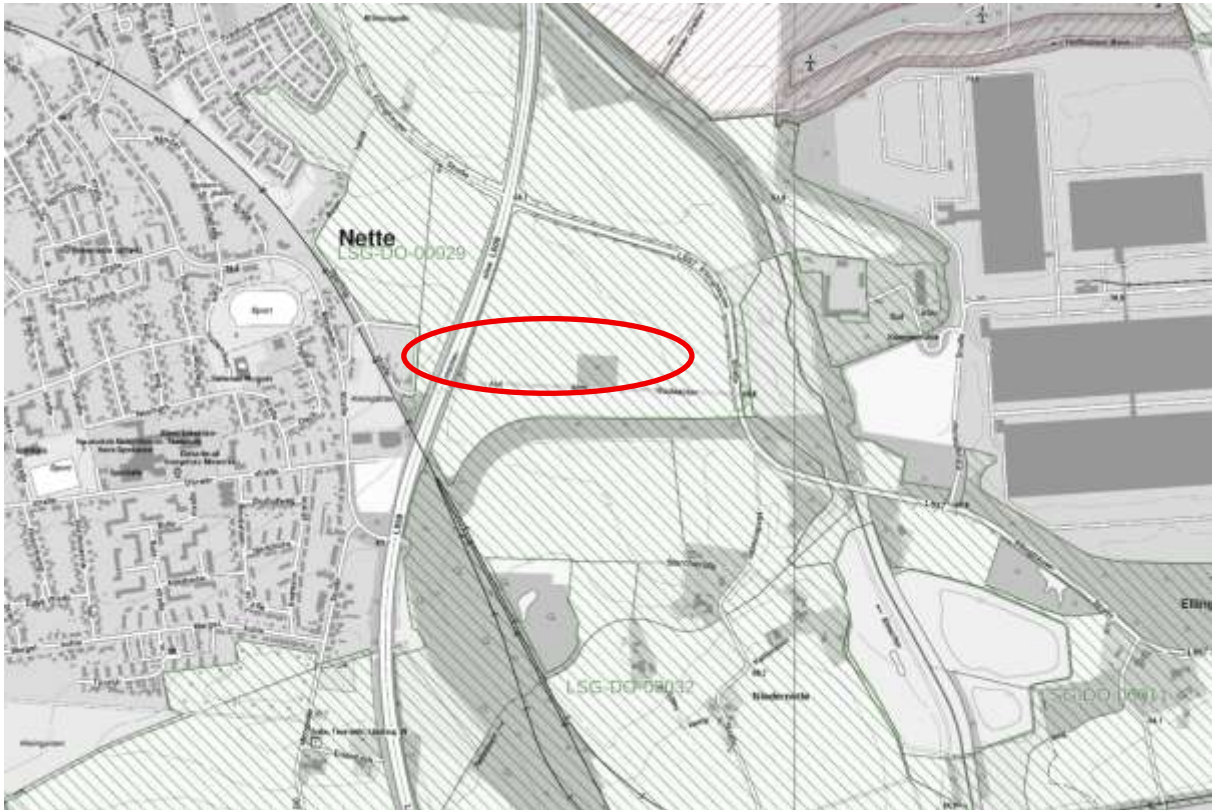


Abbildung 4: Landschaftsschutzgebiete und Naturschutzgebiete

Gebiete mit besonderer Schutzausweisung wie Naturschutzgebiete oder Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete) befinden sich nicht im direkten Umfeld des Vorhabenbereiches.

Ca. 650 m nördlich des Vorhabenbereiches befindet sich das Naturschutzgebiet „NSG Im Siesack“ (LINFOS-Kennung: DO-013). Eine signifikante Beeinträchtigung dieses Gebietes ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

Das betroffene Plangebiet selbst befindet sich innerhalb des ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes „LSG Nette“ LSG-DO-00032.

Im rechtskräftigen Landschaftsplan der Stadt Dortmund wird dieses unter der Nr. 13 geführt.

In der textlichen Festsetzung finden sich folgende Ausführungen zu den Schutzzwecken sowie Ge- und Verboten:

Schutzzwecke:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 BNatSchG erforderlich, insbesondere

- zum Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere im Hinblick auf eine naturnahe Entwicklung des Nettebachs, - als Refugialraum sowie als Ergänzungsraum und Pufferzone für das NSG Mastbruch - Rahmer Wald,
- zum Schutz der natürlichen Sukzession im Umfeld der Bahnlinien,
- zum Schutz des Parkgeländes von Haus Westhusen,

-zum Schutz vor weiterer Streubebauung. Verbote und Gebote: Die allgemeinen, für alle Landschaftsschutzgebiete geltenden Verbote und Gebote aus Abschnitt III. 1.2.1 finden Anwendung.

Verbote und Gebote:

Die allgemeinen, für alle Landschaftsschutzgebiete geltenden Verbote und Gebote aus Abschnitt III. 1.2.1 finden Anwendung.

Weiterführende Informationen finden sich unter:

<https://www.dortmund.de/themen/planen-und-bauen/landschaftsplanung/>

Im vorliegenden Fall ist vor allem das Verbot 13 von Belang: - bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 der Landesbauordnung NRW zu errichten. Hier muss eine Befreiung von den Verboten des Landschaftsplanes seitens der Unteren Naturschutzbehörde erteilt werden.

2.3.2 Angaben der biologischen Station

Hinweise zum Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet erfolgten durch die Biologischen Station Kreis Unna | Dortmund (03.04.2025, mdl.). So hat diese im Juni 2024 in einer Fahrspur auf dem Acker südlich des Bahndamms zehn Kaulquappen der Kreuzkröte (*Epidalea calamita*) feststellen können. Im etwa 800 Meter Luftlinie entfernten Naturschutzgebiet „Im Siesack“ ist die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) heimisch.

Weiterhin verfügt die Biologische Station über Zugriff auf die in den Online-Meldeportalen observation.org und ornitho.de gemeldeten Daten.

Die Daten wurden allgemein für das Untersuchungsgebiet von der Biologischen Station übermittelt. Eine lagegenaue Mitteilung ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich. Die Abfrage ergab die Meldung folgender planungsrelevanter Arten für das Untersuchungsgebiet. Hierbei wurden die Meldungen der letzten fünf Jahre berücksichtigt.

- Habicht (*Accipiter gentilis*), Heringsmöwe (*Larus fuscus*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Rostgans (*Tadorna ferruginea*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Silberreiher (*Casmerodius albus*)

Die Fundmeldungen können Anhaltspunkte zum Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet liefern. Sie lassen jedoch keine Aussage zum Status (Brutvogel, Nahrungsgast, Überflieger, Rastvogel) im Untersuchungsgebiet zu.

2.3.3 Fachinformationssystem des LANUK (FIS)

Zur Beurteilung und Darstellung des möglichen Vorkommens planungsrelevanter Arten wurde das Fachinformationssystem des LANUK zu „Geschützten Arten“ (FIS) abgefragt (<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>).

Hierzu wurden das Messtischblatt 4410 (1. Quadrant) und die dominierenden Lebensraumtypen / Strukturen angegeben (Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Äcker, Weinberge, Höhlenbäume). Auf dieser Grundlage wurden aus der Datenbank diejenigen planungsrelevanten

Arten ermittelt, die im Bereich des Messtischblattquadranten innerhalb der Lebensraumtypen theoretisch vorkommen können (s. Tabelle 1).

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 4410

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Äcker, Weinberge, Höhlenbäume

Art		Erh. NRW	Bemer- kung	Kleinge- hölze	Äcker	Höhlen- bäume
Wissenschaft- licher Name	Deutscher Name					
Säugetiere						
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	U-	-	Na		
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	G	-	Na		FoRu!
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	G	-	Na		FoRu
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	G	(pot.) Na	Na	(Na)	FoRu!
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	G	-			FoRu
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	G	-	Na		FoRu
Plecotus auritus	Braunes Langohr	G	-	FoRu, Na		FoRu!
Vögel						
Accipiter gentilis	Habicht	U	k.N.	(FoRu), Na	(Na)	
Accipiter nisus	Sperber	G	k.N.	(FoRu), Na	(Na)	
Alauda arvensis	Feldlerche	U-	k.N.		FoRu!	
Anthus pratensis	Wiesenpieper	S	k.N.		(FoRu)	
Anthus trivialis	Baumpieper	U-	-	FoRu		
Ardea cinerea	Graureiher	G	k.N.	(FoRu)	Na	
Asio otus	Waldohreule	U	-	Na		
Athene noctua	Steinkauz	U	k.N.	(FoRu)	(Na)	FoRu!
Buteo buteo	Mäusebussard	G	(pot.) Na	(FoRu)	Na	

Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	S	-		(FoRu)	
Cuculus canorus	Kuckuck	U-	-	Na		
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	U	k.N.		Na	
Dendrocopos medius	Mittelspecht	G	-			FoRu!
Dryobates minor	Kleinspecht	U	-	Na		FoRu!
Emberiza schoeniclus	Rohrammer	G	-		(FoRu)	
Falco tinnunculus	Turmfalke	G	(pot.) Na	(FoRu)	Na	
Hirundo rustica	Rauchschnalbe	U	(pot.) Na	(Na)	Na	
Linaria cannabina	Bluthänfling	U	k.N.	FoRu	Na	
Locustella naevia	Feldschwirl	U	-	FoRu	(FoRu)	
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	U	-	FoRu!		
Passer montanus	Feldsperling	U	k.N.	(Na)	Na	FoRu
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	U	-	FoRu		FoRu
Poecile montanus	Weidenmeise	U	-	FoRu		
Streptopelia turtur	Turteltaube	S	k.N.	FoRu	Na	
Strix aluco	Waldkauz	G	k.N.	Na	(Na)	FoRu!
			(pot.) Na, FoRu Außerhalb			
Sturnus vulgaris	Star	U			Na	FoRu!
Tadorna ferruginea	Rostgans	G	k.N.		Na	
Tyto alba	Schleiereule	G	k.N.	Na	Na	
Vanellus vanellus	Kiebitz	S	-		FoRu!	
Amphibien						
Bufo calamita	Kreuzkröte	U	k.N.		(Ru)	
Triturus cristatus	Kammolch	G	-	(Ru)		

Erläuterung zur Tabelle 1

Legende	
Angaben aus der LANUV - Abfrage	
Erh. =	Erhaltungszustand (in NRW):
ATL / KON: atlantische / kontinentale biogeografische Region	
S	ungünstig/schlecht
U	ungünstig/unzureichend
G	günstig
+ / - : Positive / negative Entwicklungstendenz	
Ergebnis Potentialanalyse / Kartierung für das Gebiet	
-	Habitatqualität nicht ausreichend, essenzielle Requisiten fehlen und/oder Störungen durch bestehende anthropogene Nutzung zu intensiv
k.N.	kein Nachweis, (Vorkommen theoretisch denkbar)
(Pot.) FoRu	(Pot.) Brutvogel
Pot. FoRu.	Fortpflanzungs- und Ruhestätte / Quartierfindung potenziell denkbar, kein Quartiernachweis
(Pot.) Na.	(potenzieller) Nahrungsgast
Lebensstätten-Kategorien	Lebensstätten-Kategorien
FoRu	Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
FoRu!	Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(FoRu)	Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
Ru	Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
Ru!	Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(Ru)	Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
Na	Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
(Na)	Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
Pfl	Pflanzenstandort (Vorkommen im Lebensraum)
Pfl!	Pflanzenstandort (Hauptvorkommen im Lebensraum)

2.3.3.1 Abgleich der im FIS ermittelten Daten mit dem Plangebiet

Anhand der autökologischen Ansprüche einer Art sowie den Kenntnissen über das lokale Vorkommen kann für die Datenbankauswahl eine Abschätzung der Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens der jeweiligen Arten getroffen werden. Die theoretische Eignung sowie ein mögliches – d.h. nicht vollständig auszuschließendes Vorkommen - werden im Folgenden für verschiedene Artengruppen diskutiert. Das FIS benennt für den Vorhabensbereich potenziell vorkommend 7 Fledermausarten, 29 Vogelarten und 2 Amphibienarten.

Ergänzend zu den o.g. Abfragen und Recherchen, wurde eine Begehung (28.03.2025) durchgeführt, um mögliche Habitatpotentiale planungsrelevanter Arten vor Ort zu prüfen. Bei der Begehung wurde daher insbesondere geprüft, ob die für die Arten erforderlichen Habitatrequisiten im Geltungsbereich vorhanden sind (Potentialanalyse). Weiterhin wurde auf indirekte Hinweise eines möglichen Vorkommens planungsrelevanter Arten, z. B. Nester / Horste geachtet.

Hinsichtlich der vorzufindenden Biotopstrukturen sowie der anthropogenen Nutzung, konnte nur ein geringes Konfliktpotential prognostiziert werden.

In der Tabelle der FIS-Abfrage werden zahlreiche Arten genannt, deren Vorkommen wegen des Fehlens essenzieller Habitatrequisiten ausgeschlossen werden können, da deren Lebensraumansprüche a priori nicht erfüllt werden.

Säugetiere

Im FIS wird das Vorkommen von Haus- und Waldfledermausarten benannt. Zwar befinden sich Gehölze im Untersuchungsgebiet, welche potenziell durch verschiedene Fledermausarten genutzt werden können, diese befinden sich jedoch nicht innerhalb des Vorhabensbereiches und sind somit von dem Vorhaben nicht direkt betroffen.

Der Luftraum über dem Vorhabensbereich stellt auch für Fledermäuse ein potenzielles Nahrungshabitat dar. Eine mögliche Betroffenheit der Arten ist hieraus nicht abzuleiten.

Nahrungshabitate unterfallen nicht dem gesetzlichen Schutz, sofern sie nicht essenziell sind. Dies kann für alle planungsrelevanten Arten, die die Fläche (potenziell) nutzen könnten wegen der großen Aktionsradien ausgeschlossen werden.

Zudem ist eine Nutzung des Luftraumes auch bei Umsetzung des Vorhabens weiterhin möglich.

Avifauna

Das FIS benennt 29 Vogelarten, welche die angegebenen Biotoptypen potenziell nutzen könnten, sowie innerhalb des Messtischblattes vorkommen.

Aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatrequisiten ist eine Nutzung der meisten der benannten Arten nicht zu erwarten.

Das FIS benennt einige Vogelarten (Eulenvögel, Greifvögel, Schwalben), die ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten an und in Gebäuden finden können oder welche einen Horst als Fortpflanzungsstätte nutzen. Im Vorhabensbereich selbst oder im direkten Umfeld befinden sich keine Gebäude. Neben Gebäuden sind auch keine Gehölze von dem Vorhaben direkt betroffen. Auch in den umliegenden Gehölzen konnten keine Horstbäume und größere Nester festgestellt werden.

Im Umfeld des Vorhabenbereiches befinden sich Gehölze, welche Höhlungen aufweisen, welche eine Nutzung durch die vom FIS benannten Spechtarten ermöglichen.

Auch eine Nutzung des Umfeldes des Vorhabenbereiches weiterer vom FIS benannter planungsrelevanter Kleinvogelarten, welche Höhlenbäume als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nutzen (Star, Gartenrotschwanz) ist aufgrund vorhandener Habitatrequisiten nicht a priori auszuschließen.

Auch weitere planungsrelevante Kleinvogelarten, welche die angrenzenden Gebüschstrukturen und Gehölze als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nutzen können, sind im Untersuchungsgebiet nicht grundlegend auszuschließen. Hier sind insbesondere Arten wie Feldsperling, Nachtigall und Bluthänfling zu nennen.

Da die benannten Gehölzstrukturen jedoch nicht Teil des Vorhabenbereiches selbst sind, ist nicht grundsätzlich von einem Verlust potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten auszugehen.

Einige der vom FIS benannten Offenlandarten können aufgrund spezieller Habitatanforderungen, welche innerhalb des Vorhabenbereiches nicht erfüllt werden, ausgeschlossen werden. Hier sind bspw. der Feldschwirl, die Rohrammer wie auch der Flussregenpfeifer zu nennen. Eine Nutzung des Geländes durch Arten wie die Feldlerche oder den Kiebitz sind grundsätzlich möglich.

Eine Vorbelastung des Gebietes liegt jedoch durch die angrenzenden Strukturen wie Verkehrswege, Industrie und Wohnbebauung vor.

Auch werden vom FIS diverse planungsrelevante Vogelarten benannt, welche den Vorhabenbereich potenziell als Nahrungshabitat nutzen können, auch wenn ihr Reproduktionsort weiter entfernt liegt und nicht direkt von dem Vorhaben betroffen ist.

Bei den Europäischen Vogelarten unterliegen die häufigeren und ubiquitären Arten (also die in NRW nicht als „planungsrelevant“ definierten Arten) einer artenschutzrechtlich geringen Prüftiefe, da diese Arten aufgrund der Bestimmungen des § 44 BNatSchG Abs. 5 in der Regel nicht von den Verbotstatbeständen betroffen sind, da z. B. für diese wenig spezialisierten Arten adäquate Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen und somit die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Umfeld weiterhin erhalten bleibt. Dies bedeutet, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen einzelner Individuen von „Allerweltsarten“, die in den Gärten oder am Gebäude brüten könnten, keine planungsrechtlichen Konsequenzen in Form von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG Abs. 1 bedingen. Es gilt aber auch hier die Beachtung des Tötungsverbots nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Satz 1!

Amphibien

Als potenziell vorkommende Amphibienarten werden durch das FIS die Kreuzkröte (*Bufo calamita*) sowie der Kammmolch (*Triturus cristatus*) benannt. Beide Arten Nutzen als Fortpflanzungsstätte Gewässer. Die Landlebensräume werden als Ruhestätten unter anderem zur Überwinterung aufgesucht.

Innerhalb des Vorhabenbereiches sowie im näheren Umfeld befinden sich keine Stillgewässer, welche für den Kammmolch als Fortpflanzungsstätte geeignet wären. Daher ist auch eine Nutzung des Vorhabenbereiches als Ruhestätte unwahrscheinlich.

Die Kreuzkröte nutzt vegetationsfreie Flächen und laicht in flachen Stillgewässern. Zum Zeitpunkt der Begehung waren innerhalb des Vorhabenbereiches temporär wasserführende Fahrspuren

vorzufinden. Hinweise auf eine rezente Nutzung durch die Kreuzkröte ergaben sich im Zuge der Begehungen nicht (siehe unten).

2.4 Eigene Begehung

Viele der in NRW als „planungsrelevant“ deklarierten Arten weisen spezielle Lebensraumanprüche auf und werden daher auch häufig in den „Roten Listen“ der gefährdeten Arten geführt. Die oben beschriebene Strukturarmut sowie die hohe Störungsfrequenz in einem urban stark überprägtem Umfeld schließen eine Eignung als Lebensraum für die meisten planungsrelevanten Arten aus.

Obwohl keine Sekundärnachweise planungsrelevanter Arten nachgewiesen werden konnten, kann eine potenzielle Nutzung des Vorhabenbereiches nicht für alle Arten vollständig ausgeschlossen werden.

Daher wurde der Vorhabenbereich sowie das Umfeld auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten im Rahmen mehrerer Begehungstermine untersucht.

Der Umfang der Begehungen orientierte sich zunächst an der Leistungsbeschreibung des Auftraggebers. Diese sah mindestens drei Geländebegehungen vor mit der „Erfassung und Überprüfung der Biotopstrukturen auf ein mögliches Vorkommen von Fledermäusen, europäischen Vogelarten und anderen planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten; Auswertung von Spuren (Nester, Kot usw..) und Erfassung von Zufallsbeobachtungen.“ Aus methodischen Gründen und Absicherung der Daten wurden die Anzahl der Begehungen im Laufe der Kartierung deutlich erhöht. Zu folgenden Terminen fanden die Begehungen im Untersuchungsgebiet statt:

Tabelle 2: Begehungsdaten

Nr.	Datum		Tageszeit	Uhrzeit	Temperatur	Bewölkung	Wind / bft	Stunden
1	28.03.2025	Vorerkundung		11:15-12:30	16 °C	wolkenlos	leichter Wind	1,25
2	08.04.2025	Avifauna		06:45-08:30	3 °C	wolkenlos	windstill	1,75
3	25.04.2025	Avifauna, Reptilien		07:00-08:45	11 °C	bewölkt	leichter Wind	2,25
4	13.05.2025	Avifauna, Reptilien, Amphibien		08:15-09:45	10 °C	wolkenlos	windstill	1,5
5	03.06.2025	Avifauna, Reptilien, Amphibien		09:00-10:30	18°C	wolkenlos	leichter Wind	1,5
6	24.06.2025	Reptilien, Amphibien		08:00-08:45	15°C	Bewölkt	leichter Wind	0,75
7	08.07.2025	Reptilien/ Amphibien		08:30-09:00	16°C	leicht bewölkt	leichter Wind	0,5

Der erste Termin am 28.03.2025 diente neben der Erfassung von frühbrütenden (Offenland-) Arten der Vorerkundung des Untersuchungsgebietes, um die vorhandenen Biotopstrukturen zu erfassen sowie in dem noch unbelaubten Zustand der Gehölze insbesondere auf größere Nester, Greifvogelhorste und Baumhöhlen zu achten.

Der Fokus wurde bei den Folgeterminen (08.04., 25.04., 13.05. und 03.06.2025) auf die Erfassung der **planungsrelevanten** Brutvogelarten zur Brutzeit gelegt. Die Vögel wurden durch Verhören und Sichtbeobachtung mit dem Fernglas in Anlehnung an die Revierkartierung gemäß Südbeck et al. (2005) registriert und für die einzelnen Begehungen in Karten verortet. Zusätzliche abendliche Begehungen fanden nicht statt.

Mit den Terminen ab Ende April wurde auch verstärkt auf das Vorkommen von Reptilien und Amphibien (hier Kreuzkröte) geachtet. Hierzu wurden die besonnten Randstrukturen des Feldgehölzes, der westlich gelegenen Straßenböschung und der Schienen auf der Bahndammkornie hinsichtlich sich sonnender Reptilien abgesprochen. Die im Frühjahr wasserführenden Fahrspuren wurden gezielt nach Kreuzkrötenlaich abgesucht. Diese auch noch einmal am 08.07.2025 gezielt nach einem Regenereignis.

Auf die Erfassung von Fledermausarten wurde verzichtet, da durch das geplante Vorhaben (vgl. Kap. 1.2) keine Strukturen (z.B. Baumhöhlen) in Anspruch genommen werden, die einen Verlust potenzieller Fledermausquartiere nach sich ziehen könnte (vgl. auch Kapitel 2.3.3.1 Säugetiere).

Ergebnisse

Beeinträchtigungen

Die das Gebiet von West nach Ost querende Straße „Auf dem Wodeacker“ wurde zu den Zeiten der Geländebegehungen regelmäßig von Spaziergängern (mit und ohne Hund), von Radfahrern, einer Schulklasse und Motorrollerfahrern regelmäßig genutzt. Auffällig war die Zahl der Hundehalter. An drei Terminen liefen Hunde quer über die Ackerfläche südlich der Straße „Auf dem Wodeacker“.

Am Nordrand des Feldgehölzes nördlich der Straße „Auf dem Wodeacker“ steht eine Vogelschreckschussanlage. Das durch Gas betriebene Gerät erzeugt laute Knallgeräusche, die Vögel von landwirtschaftlichen Flächen vertreiben sollen. Das Gerät war am 03.06.2025 in Betrieb. Während der Begehung wurden etwa 10 Knallgeräusche in einer halben Stunde registriert. An den weiteren Begehungsterminen vor Ort war das Gerät nicht aktiv. Ob es davor oder danach ggf. aktiviert wurde, kann nicht beurteilt werden. Die Geräte werden in der Tageszeit und der Häufigkeit der Schreckschüsse variabel eingesetzt, um eine Gewöhnung von Vögeln zu minimieren.

Avifauna

Als planungsrelevante Vogelarten wurden im Untersuchungsgebiet die Lachmöwe, der Mäusebussard, die Rauchschwalbe, der Star und der Turmfalke erfasst. Dabei wurde nur der Star als Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Die übrigen festgestellten planungsrelevanten Arten suchten das Untersuchungsgebiet zur Nahrungssuche auf. Hier stand insbesondere der nördlich der Straße „Auf dem Wodeacker“ gelegene Maisacker im Fokus der Nahrungssuche dieser Arten.

Der Star konnte sicher brütend in einer Baumhöhle der Pyramiden-Pappeln am Ostrand des zentral gelegenen Feldgehölzes nachgewiesen werden. Zwei bis drei weitere Reviere sind in den Gehölzen des Bahndamms zu verorten.

Neben den festgestellten planungsrelevanten Arten wurden vor allem **nicht** planungsrelevante Vogelarten erfasst (vgl. Tabelle 3). Häufige Arten, die bei jeder Begehung mit revieranzeigendem Verhalten erfasst wurden, wurden als Brutvögel gewertet. Arten, die nur zu ein oder zwei Terminen revieranzeigendes Verhalten aufwiesen (meist Gesang), wurden als mögliche Brutvögel mit Brutverdacht gewertet. Hinzu kommen nicht planungsrelevante überfliegende, durchziehende oder nahrungssuchende Vogelarten.

Tabelle 3: Erfasste Arten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL NRW 2021	Status
Amsel	<i>Turdus merula</i>	Ø	BV, Feldgehölz, Bahndamm; Na Acker nördlich Weg
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ø	Na, Acker nördlich Weg
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	Ø	BV kl. Baumhöhlen, Feldgehölz und Bahndamm
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	Ø	BV, Feldgehölz und Bahndamm, Straßenböschung im Westen
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Ø	BV, kl. Baumhöhlen, Feldgehölz und Bahndamm
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	Ø	Na, Acker nördlich Weg
Elster	<i>Pica pica</i>	Ø	Na, Ü
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	Ø	BV, Feldgehölz, Bahndamm
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Ø	BV?, Na
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	Ø	BV, Bahndamm, Straßenböschung im Westen
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	Ø	BV, Bahndammrand
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Ø	BV? Bahndamm
Klappergrasmücke	<i>Curruca curruca</i>	Ø	BV?, Ü?
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	Ø	BV kl. Baumhöhlen
Lachmöwe	<i>Chroicocephalus ridibundus</i>	2	Na, Acker nördlich Weg
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Ø	Na, allg. Luftraum
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Ø	Na, Acker nördlich Weg
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Ø	BV, Bahndamm, Straßenböschung im Westen
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Ø	BV Bahndamm, Na Acker nördlich Weg
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	Na, Acker nördlich und südlich Weg
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Ø	BV, Bahndamm
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	Ø	BV, Feldgehölz und Bahndamm, Straßenböschung im Westen
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Ø	BV?, Feldgehölz

Star	Sturnus vulgaris	3	BV, Feldgehölz, BV? Bahndamm
Stieglitz	Carduelis carduelis	Ø	BV Bahndamm
Turmfalke	Falco tinnunculus	V	Na, Acker nördlich Weg, Ü
Wacholderdrossel	Turdus pilaris	V	Dz
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	Ø	BV, Feldgehölz, Bahndamm, Straßenböschung im Westen
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	Ø	BV, Feldgehölz, Bahndamm, Straßenböschung im Westen
Erläuterungen Rote Liste	(Stand 2021)*		
Ø	ungefährdet		
V	Vorwarnliste		
1	vom Aussterben bedroht		
2	stark gefährdet		
3	gefährdet		
* S. R. Sudmann et al.: Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 7. Fassung			
Status			
BV	Brutvögel		
BV?	Brutverdacht / Beobachtung zur Brutzeit		
Na	Nahrungsgast		
Dz	Durchzügler		
Ü	Überflieger		
planungsrelevante Arten gelb			

Fledermäuse

Eine nächtliche Erfassung der Fledermausfauna fand im Rahmen der Untersuchungen nicht statt. Es ist recht wahrscheinlich, dass Fledermäuse mindestens die randlichen Strukturen des Feldgehölzes und des Bahndamms als Jagdhabitat nutzen. Hier ist vor allem die Zwergfledermaus, als häufigste Fledermaus in NRW zu nennen.

Auch eine Nutzung von Baumhöhlen, Rindenspalten oder sonstiger Hohlraumstrukturen an Bäumen als Sommerquartier kann nicht ausgeschlossen werden.

Reptilien

Auf Hinweis der Biologischen Station Kreis Unna | Dortmund gibt es im etwa 800 Meter Luftlinie entfernten Naturschutzgebiet „Im Siesack“ ein Vorkommend der planungsrelevanten Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Im Rahmen der Begehungen konnten jedoch keine planungsrelevanten Reptilienarten nachgewiesen werden.

Immerhin wurde mit der Waldeidechse (*Zootoca vivipara*) eine in NRW auf der Vorwarnliste geführte und für den Ballungsraum Ruhrgebiet als eine vom Aussterben bedrohte und von Schutzmaßnahmen abhängige Tierart ([Schlüpmann et al. 2011](#)) auf der Dammkrone nachgewiesen.

Ergebnisse Amphibien

Auf Hinweis der Biologischen Station Kreis Unna | Dortmund wurden südlich des Bahndamms im Jahr 2024 (19.06.2024) in einer wasserführenden Fahrspur auf dem Acker etwa 10 Kaulquappen der planungsrelevanten Kreuzkröte erfasst. Da auch auf dem Acker nördlich des Bahndamms wasserführende Fahrspuren im Frühjahr erfasst wurden, wurden diese wiederholt gezielt nach Kreuzkrötenlaich abgesucht. In den noch bis zum Juni wasserführenden Fahrspuren konnte jedoch kein Kreuzkrötenlaich nachgewiesen werden. Eine weitere gezielte Kontrolle im Juli nach einem Regenereignis brachte ebenfalls keinen Nachweis. Hinzu kommt, dass die sich in beschatteter Lage befindlichen Fahrspuren als eher ungeeignet für die Kreuzkröte erweisen, die ganzjährig besonnte Gewässer bevorzugt.

2.5 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- **Bauzeitenfenster/ Baufeldräumung**

Um den Schutz von bodenbrütenden Arten wie auch Arten, die im Umfeld in Gehölzen brüten könnten zu gewährleisten, dürfen Baumaßnahmen, inkl. einer möglichen Baufeldräumung nur außerhalb der Hauptbrutzeit der betroffenen Arten (1. März bis Mitte Juli) also nur in der Zeit vom

15. Juli bis 28./29. Februar eines jeden Jahres durchgeführt werden.

Sollten die Flächen im Laufe des weiteren Genehmigungsverfahrens brachfallen und sich eine hochwüchsige Vegetation auf den Flächen etablieren, ist dann eine Baufeldräumung vorsorglich außerhalb der Hauptbrutzeit zwischen Ende Juli und Ende Februar oder nach einer Kontrolle auf den Besatz mit Arten anzusetzen.

3 Landschaftspflegerische Belange

Der geplante Parkplatz liegt im Dortmunder Stadtteil Niedernette (Mengede) auf einer derzeit noch für landwirtschaftliche Zwecke genutzten Fläche, die nach der Parkplatznutzung im Jahr 2027 zunächst wieder als Ackerfläche hergestellt werden soll. Langfristig soll diese ab ca. 2029/2030 als Waldausgleichfläche der Stadt Dortmund aufgeforstet werden. Diese Planungen bestehen unabhängig von dem hier betrachteten Projekt. Erschlossen wird die Fläche von Osten über die Ellinghauserstraße (L657). Begrenzt wird die Fläche im Norden durch den Wirtschafts- und Radweg „Auf dem Wodeacker“, im Westen durch die Verkehrsanlage / Schutzwall der Emsherallee und im Süden durch die Wallanlage einer ehemaligen Bahnstrecke.

Mit dem geplanten Vorhaben geht zwangsläufig eine(temporäre) Versiegelung von Flächen einher. Die durch das Vorhaben in Anspruch genommene Fläche ist zu ermitteln und der Eingriff mit Hilfe der numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW (LANUK 2021) zu bewerten. Die folgende Tabelle beziffert das durch das geplante Vorhaben zunächst ermittelte Wertpunktedefizit.

Bestand						
BT (Code Wertliste LANUK)	Biotoptyp, Bezeichnung Wertliste	Biotoptyp Beschreibung	Größe ca. m ²	Grundwert (nach Wertliste)		Wertzahl je Fläche
HA0, aci	Acker, intensiv genutzt	bestehender Acker	61.000	2		122.000
Gesamtflächenwert / Summen			61.000			122.000

Planung IGA						
HV, me3, mf7	teilversiegelte Plätze	Schotterparkplatz auf Schutzvlies	61.000	1		61.000
Gesamtflächenwert / Planung IGA:			61.000			61.000
Gesamtbilanz:	(Acker zu Schotter)					-61000

Die betroffene Ackerfläche wird auf einer Fläche von ca. 6,1 ha mit einem Wert von 2 WP pro m² bewertet. Somit ergibt sich ein Gesamtflächenwert des Bestandes von 122.000 WP. Durch die geplante Teilversiegelung erreicht die Vorhabenfläche einen Gesamtwert von 61.000 WP.

Somit generiert das Vorhaben zunächst ein **Defizit** von **61.000 WP** bei vollständiger Nutzung als teilversiegelter Parkplatz. Die Nutzung soll nur temporär erfolgen und nach der Nutzung soll der Ursprungszustand wieder hergestellt werden. Als Zielzustand wird hier wieder der ursprüngliche Zustand als Ackerfläche angenommen. Somit ergibt sich mittelfristig ein vollständiger Ausgleich der Wertpunktebilanz.

Bestand bei IGA Nutzung						
BT (Code Wertliste LANUK)	Biotoptyp, Bezeichnung Wertliste	Biotoptyp Beschreibung	Größe ca. m ²	Grundwert (nach Wertliste)		Wertzahl je Fläche
HV, me3, mf7	teilversiegelte Plätze	Schotterparkplatz auf Schutzvlies	61.000	1		61.000
Gesamtflächenwert / Summen			61.000			61.000

Rückbau nach IGA Nutzung						
HA0, aci	Acker, intensiv genutzt	bestehender Acker	61.000	2		122.000
Gesamtflächenwert / Planung IGA:			61.000			61.000
Gesamtbilanz:						0

4 Zusammenfassung und Fazit

Im Zuge des geplanten Bauvorhabens südlich der Straße „Auf dem Wodeacker“ wurde unter anderem geprüft, ob durch das Bauvorhaben potenzielle Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden könnten. Im vorliegenden Fall wurde das mögliche Vorkommen von planungsrelevanten Arten zunächst anhand der Abfrage vorhandener Daten und einem theoretischen Abgleich der artspezifischen Habitatansprüche mit den Gegebenheiten des Planungsraumes erfasst.

Beim Abgleich der benannten Arten konnte jedoch festgestellt werden, dass das Vorkommen der meisten der theoretisch ermittelten Arten ausgeschlossen werden kann. Zur Überprüfung des tatsächlichen Vorkommens der Arten wurden systematische Begehungen an mehreren Terminen während der Hauptbrutzeit durchgeführt. Im Rahmen der Begehungen konnten im Umfeld des Vorhabensbereiches die planungsrelevanten Arten Lachmöwe, Rauchschwalbe, Mäusebussard, Star und Turmfalke nachgewiesen werden. Eine Nutzung des Vorhabensbereiches als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dieser Arten ergab sich jedoch nicht. Brutnachweise des Stares gelangen in den nördlich des Vorhabensbereiches stockenden Pyramidenpappeln, weitere Reviere sind im Bereich des Bahndammes zu verorten. Diese Strukturen sind durch das Vorhaben nicht direkt betroffen. Auch ist eine passive Beeinträchtigung des Stares aufgrund hoher Störungstoleranz dieser Art wie auch einer bestehenden Vorbelastung des Gebietes durch Verkehr, Landwirtschaft (Ackerbau und Vogelschreck) und Freizeitnutzung (Spaziergänger mit Hunden) unwahrscheinlich.

Nachweise planungsrelevanter Amphibienarten gelangen nicht.

Da im Zuge des Vorhabens kein Eingriff in bestehende Gehölze vorgesehen ist, ist auch keine Beeinträchtigung planungsrelevanter Säugetierarten (insbesondere Fledermäuse) zu erwarten. Auf Erfassungen dieser Arten wurde daher verzichtet. Eine Nutzung des Vorhabensbereiches als Nahrungshabitat ist auch nach Umsetzung des Vorhabens weiterhin möglich.

Um artenschutzrechtliche Konflikte, insbesondere Verstöße gegen das Tötungsverbot zu vermeiden, wurde als Vermeidungsmaßnahme ein Bauzeitenfenster sowie eine mögliche Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit betrachteter Offenlandarten (15. Juli bis 28./29. Februar eines jeden Jahres) festgelegt. Somit wird auch potenziell im Umfeld (bspw. in angrenzenden Gehölzen) brütenden planungsrelevanten sowie nicht planungsrelevanten Arten in adäquater Weise Rechnung getragen.

Nach den Ausführungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG und gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor,

1. wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (gilt gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 nur für streng geschützte Arten und europäische Vogelarten) oder
2. wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. auch trotz vorgezogener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen [CEF-Maßnahmen]) im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt oder

3. wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff das Tötungsrisiko- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen vermieden werden kann.

Dieses kann für das Vorhaben bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Insofern können bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auch keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG prognostiziert werden.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um einen temporären Eingriff in eine anthropogen überprägte (Acker-)Fläche. Durch die absehbare Teilversiegelung wird somit ein Defizit von 61.000 WP generiert. Nach Rückbau des Parkplatzes ist eine zeitnahe Wiederherstellung des Bestandsbiotopes möglich.

Hamm, im Mai 2026



Dipl. Geograph Michael Wittenborg

Literatur / Grundlagen

NWO (Hrsg.) (2002): Die Vögel Westfalens. Ein Atlas der Brutvögel von 1989 bis 1994.

Beiträge zur Avifauna Nordrhein-Westfalens, Bd. 37. Bonn.

NWO & LANUV (2009): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5.

Fassung, in Charadrius 44 Heft 4, 2008: S. 137 bis 230.

Rechtsgrundlagen

BAUGESETZBUCH (BAUGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl.

I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. 12 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153) geändert worden ist

GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR IN NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESNATURSCHUTZGESETZ - LNATSCHG NRW) In der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 16 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288) geändert worden ist.

GESETZ ZUM SCHUTZ DER INSEKTENVIELFALT IN DEUTSCHLAND UND ZUR ÄNDERUNG WEITERER VORSCHRIFTEN (BNatSchGuaÄndG) G. v. 18.08.2021 BGBl. I S. 3908 (Nr. 59); Geltung ab 01.03.2022.

VV-ARTENSCHUTZ (=Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH - RL) und 2009/147/EG (V - RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV – Artenschutz), Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur - und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016), - III 4-616.06.01.17.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2013): Fledermausquartiere an Gebäuden -erkennen, erhalten, gestalten (2. aktualisierte Auflage, März 2013).

MKULNV NRW (2017): „METHODENHANDBUCH ZUR ARTENSCHUTZPRÜFUNG IN NRW, Bestandserfassung und Monitoring. bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier), STERNA (Kranenburg) und BÖF (Kassel). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV NRW Az: III-4 615.17.03.13.online

KIEL, E.-F. (2007): Einführung „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“- Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Stand 20.12.2007, veröffentlicht beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Fachbereich 24.

SCHÖBER W. & GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas; 2. Auflage 1998, kosmos-Verlag Stuttgart, 1998.

Abfragen im Internet (Internetangebote des LANUV)

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start>

5 Fotodokumentation



Foto 1: Blick von der Straße „Auf dem Wodeacker“ nach Westen auf den Bahndamm (28.03.2025)



Foto 2: Wassergefüllte Fahrspur am Ostrand des Untersuchungsgebietes (13.05.2025)



Foto 3: Dammkrone (03.06.2025)